

# VR und Kartellrecht

**AUFGABEN UND VERANTWORTUNG** Das Kartellrecht verbietet gewisse Wettbewerbsabreden, stellt Verhaltensregeln für marktbeherrschende Unternehmen auf und verpflichtet grosse Unternehmen zur Meldung geplanter Fusionen. Das Vermeiden kartellrechtlicher Verstösse ist Aufgabe des Verwaltungsrats als letztem Verantwortlichem für Organisation und Compliance.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

**Z**usammen mit dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bezweckt das Kartellgesetz das Funktionieren des freien Wettbewerbs. Es gilt für alle Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts und verbietet ihnen Abreden, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen oder beseitigen. Das Kartellgesetz schränkt die Vertragsfreiheit marktbeherrschender Unternehmen ein und stellt für sie gewisse Verhaltensregeln auf. Schliesslich müssen geplante Unternehmenszusammenschlüsse ab einer gewissen Unternehmensgrösse gemeldet werden.

## VERBOTENE WETTBEWERBSABREDEN

Wettbewerbsabreden sind Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen (horizontale und vertikale Abreden), die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Sie sind unzulässig, wenn sie den Wettbewerb entweder ganz beseitigen (harte Kartelle) oder aber erheblich beeinträchtigen, ohne aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt zu sein (weiche Kartelle). Unerhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen sind zulässig. Das Gesetz vermutet ein hartes Kartell bei horizontalen Absprachen bezüglich Preisen, Mengen, Gebieten oder Geschäftspartnern sowie vertikalen Absprachen bezüglich Preisbindungen zweiter Hand oder absolutem Gebietsschutz. Die involvierten Unternehmen haben die Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Diesfalls kann es sich bei der fraglichen Abrede immer noch um ein weiches Kartell handeln, das höchstens aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz zulässig ist.

Wettbewerbsabreden sind zum Beispiel Absprachen von Offerten bei Ausschreibungen, Informationsaustausch über aktuelle



Recht zum Schutz der Fairness. iStock/francescoch

Geschäftsdaten und Marktverhalten, Marketing- und Vertriebsabreden, Absprachen über Tarife oder Preise, Empfehlungen betreffend Preise und Marktverhalten von Verbänden etc.

## MARKTBEHERRSCHENDE UNTERNEHMEN

Als marktbeherrschend gelten einzelne oder gemeinsam mehrere Unternehmen, die in der Lage sind, sich in ihrem Markt in wesentlichem Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern (Konkurrenten, Anbietern, Nachfragern) zu bewegen.

Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung andere im Markteintritt oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen. Unzulässig sind für marktbeherrschende Unternehmen insbesondere die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen, die Diskriminierung von Handelspartnern, das Erzwingen unangemesse-

ner Preise oder Vertragsbedingungen, die Unterbietung von Preisen etc.

## SANKTION

Unternehmen, die an unzulässigen Wettbewerbsabreden beteiligt sind oder sich als marktbeherrschendes Unternehmen unzulässig verhalten, können mit einem Betrag von bis zu zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden. Die Busse entfällt für dasjenige Unternehmen, das die Wettbewerbsbeschränkung meldet («Bonusregelung»). Im Weiteren können fehlbare Unternehmen zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

## PRÄVENTION

Unternehmen sind so zu organisieren, dass Kartellrechtsverstösse vermieden werden. Risikomanagement und Compliance sollten daher auch das Kartellrecht berücksichtigen. Es geht dabei um die Identifizierung kartellrechtlicher Risiken und das Ergreifen der nötigen Massnahmen um Verstösse zu erkennen und zu vermeiden. Dabei gilt: Harte Kartelle sind zu vermeiden (oder so auszugestalten, dass die Wettbewerbsbeseitigung widerlegt werden kann), weiche Kartelle sind so zu gestalten, dass sie aus Effizienzgründen gerechtfertigt sind, kartellrechtswidriges Verhalten ist sofort zu stoppen. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser schreibt für das SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[www.swissboardforum.ch](http://www.swissboardforum.ch)